

# Lärmaktionsplan

gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz, 4. Stufe (2024)

<b>Kommune</b>	<b>Harsleben</b>	
Bundesland	Sachsen-Anhalt	

## 1. Allgemeine Angaben

### 1.1 Für die Aktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/Gemeinde	Harsleben
Gebietskörperschaft	Gemeinde
Amtlicher Gemeindeschlüssel	15085140
Vollständiger Name der Behörde	Gemeinde Harsleben
Straße	Lange Straße
Hausnummer	15
Postleitzahl	38829
Ort	Harsleben
E-Mail <i>(freiwillige Angabe)</i>	
Internet-Adresse <i>(freiwillige Angabe)</i>	

### 1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird <sup>1</sup>

#### Beschreibung der Gemeinde

Die Gemeinde Harsleben liegt im westlichen Teil des Bundeslands Sachsen-Anhalt im Landkreis Harz. Sie umfasst die Hauptverkehrsstraße B79 und Teile des Haupteisenbahnnetzes. Insgesamt leben in der Gemeinde 2.169 Personen auf einer Gesamtfläche von 27,86 km<sup>2</sup>. Der Betrachtungsrahmen - sowohl der Lärmkartierung als auch der hierauf aufbauenden Lärmaktionsplanung beschränkt sich auf Hauptverkehrsstraßen (durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke DTV > 8.200 Kfz/Tag) und Haupteisenbahnstrecken (> 30.000 Zugbewegungen im Jahr). Dies sind definitionsgemäß Verkehrswege, die die in Klammern stehenden Schwellenwerte überschreiten. Im Gebiet der Gemeinde Harsleben wurde in den zurückliegenden Jahren der maßgebende Schwellenwert auf einem ca. 3,67 km langen Streckenabschnitt der B 79 überschritten. Dieser Streckenabschnitt war auch Gegenstand der Lärmkartierung (3. Stufe). Zu diesem Zeitpunkt verlief die B 79 durch Harsleben. Aufgrund dieses Streckenverlaufes ergaben sich für die Gemeinde Harsleben im Ergebnis der Lärmkartierung (3. Stufe) Lärmbetroffenheiten in Höhe von 164 Einwohner (ab 55dB(A) für LDEN) bzw. 138 Einwohner (ab 50 dB(A) für LNight). Angesichts der bevorstehenden Fertigstellung einer neuen Streckenführung der B 79 mit einer Ortsumfahrung von Harsleben wurde auf eine Lärmaktionsplanaufstellung in der 3. Stufe verzichtet, da bereits vor Ablauf der Planfortschreibungsfrist der Lärmkonflikt behoben wird (Hinweis: die Verkehrsfreigabe der neuen Ortsumfahrung Harsleben erfolgte am 13.12.2019). Nach der aktuellen Rechtsprechung des EuGH muss bei einer bestehenden Verpflichtung zur Lärmkartierung - selbst im Falle einer fehlenden Lärmbetroffenheit von Personen - stets ein Lärmaktionsplan aufgestellt werden. Dieser Verpflichtung kommt die Gemeinde Harsleben mit dem vorliegenden Lärmaktionsplan (4. Stufe) nach.

erstmalige Aufstellung  
des Lärmaktionsplans

ja

Fortschreibung/ Überarbeitung des  
Lärmaktionsplans

nein

vom:

### 1.3 Rechtlicher Hintergrund <sup>2</sup>

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in § 47 a-f BImSchG sowie der Verordnung über die Lärmkartierung - 34.BImSchV.

### 1.4 Geltende Lärmgrenzwerte

Eine Übersicht geltender nationaler Lärmgrenzwerte, die als Kriterien für die Evaluierung und Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung und Minderung von Lärm verwendet werden enthält Anhang III der LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung. Das Dokument kann auf folgender Internetseite abgerufen werden:

[https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/lai-hinweise-zur-laermaktionsplanung-dritte-aktualisierung\\_1667389269.pdf](https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/lai-hinweise-zur-laermaktionsplanung-dritte-aktualisierung_1667389269.pdf)

Informationen über zusätzliche Grenzwerte, Auslösewerte o. ä., die im Aktionsplan verwendet wurden (*freiwillige Angabe*)

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie selbst beinhaltet keine Immissionsgrenz-, Auslöse- oder Richtwerte. Ausgehend von den nationalen Auslösewerten für die Lärmsanierung an bestehenden Straßen in der Baulast des Bundes dienen vorliegend die Lärmbelastungspegel  $L_{DEN} = 64$  dB(A) sowie  $L_{Night} = 54$  dB(A) als orientierende Kenngrößen für die Lärmaktionsplanung. Es sollte sichergestellt werden, dass an Wohngebäuden sowie Schulen, Krankenhäusern und Kindergärten zumindest diese Belastungspegel unterschritten werden. Belastungen oberhalb dieser Schwellenwerte sind Auslöser für in Betracht zuziehende Maßnahmen zur Lärminderung.

## 2. Bewertung der Ist-Situation

### 2.1 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Verkehrslärm ausgesetzt sind <sup>3</sup>

#### 2.1.1 Hauptverkehrsstraßen (freiwillige Angabe)

Angaben über die geschätzte Zahl der betroffenen Menschen in den Isophonenbändern

L <sub>DEN</sub> [dB(A)]	>55-59	>60-64	>65-69	>70-74	>75
Anzahl	83	34	95	89	0

L <sub>NIGHT</sub> [dB(A)]	>45-50	>50-54	> 55-59	>60-64	>65-69	>70
Anzahl	118	41	93	94	0	0

Angaben über lärmbelastete Flächen sowie über die geschätzte Zahl der Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser im kartierten Gebiet

L <sub>DEN</sub> [dB(A)]	55 - 64	65 - 74	>75
Fläche/km <sup>2</sup>	1,26	0,29	0,03
Wohnungen/Anzahl	56	88	0
Schulgebäude/Anzahl	1	0	0
Krankenhausgebäude/Anzahl	0	0	0

Angaben zur geschätzte Zahl der gesundheitsschädlichen Auswirkungen und Belästigungen

	Fälle ischämischer Herzkrankheiten	Fälle starker Belästigung	Fälle starker Schlafstörung
Anzahl	0	67	18

#### 2.1.2 Haupteisenbahnstrecken

(Lärmkartierung des Eisenbahnundesamtes und ggf. Strecken in Länderhoheit) (freiwillige Angabe)

Angaben über die geschätzte Zahl der betroffenen Menschen in den Isophonenbändern

L <sub>DEN</sub> [dB(A)]	>55-59	>60-64	>65-69	>70-74	>75
Anzahl	0	0	0	0	0

L <sub>NIGHT</sub> [dB(A)]	>45-50	>50-54	> 55-59	>60-64	>65-69	>70
Anzahl	0	0	0	0	0	0

Angaben über lärmbelastete Flächen sowie über die geschätzte Zahl der Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser im kartierten Gebiet

L <sub>DEN</sub> [dB(A)]	55 - 64	65 - 74	>75
Fläche/km <sup>2</sup>	0,29	0,04	0
Wohnungen/Anzahl	0	0	0
Schulgebäude/Anzahl	0	0	0
Krankenhausgebäude/Anzahl	0	0	0

Angaben zur geschätzte Zahl der gesundheitsschädlichen Auswirkungen und Belästigungen

	Fälle starker Belästigung	Fälle starker Schlafstörung
Anzahl	0	0

## 2.2 Zusammenfassung der Daten aus den Lärmkarten <sup>4</sup>

Anzahl der Personen, die in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet...

... einer Lärmbelastung ab 55 dB(A)  $L_{DEN}$  durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:

301
-----

... einer Lärmbelastung ab 50 dB(A)  $L_{Night}$  durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:

228
-----

... einer Lärmbelastung ab 55 dB(A)  $L_{DEN}$  durch Lärm von Haupteisenbahnstrecken ausgesetzt sind:

0
---

... einer Lärmbelastung ab 50 dB(A)  $L_{Night}$  durch Lärm von Haupteisenbahnstrecken ausgesetzt sind:

0
---

## 2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen / bei LAP ohne Maßnahmen: Begründung des Abwägungsergebnisses <sup>5</sup>

Bezüglich Hauptverkehrsstraßen und sonstigen Lärmquellen

Die in Kapitel 2.1.1 nach den neuen Berechnungsvorschriften (CNOSSOS) ermittelten Lärmbetroffenheiten beschreiben die Lärmbelastungssituation bis zum 13.12.2019. Zu diesem Zeitpunkt verlief die Bundesstraße B 79 durch Harsleben. Die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) belief sich in diesem Streckenabschnitt auf 14.721 Kfz/24 h. Am 13.12.2019 erfolgte die Verkehrsfreigabe der neuen Straßenführung der B 79, die nunmehr durch eine Umfahrung von Harsleben gekennzeichnet ist. Im Zuge des Straßenbauprojekts wurde zeitgleich die Ortsdurchfahrtsstraße der ehemaligen B 79 zu einer Landstraße L 24 (hier: Quedlinburger Straße/Halberstädter Straße) abgestuft. Aufgrund der neuen Ortsumgehung und damit des Fehlens von Fernverkehr ist das Verkehrsaufkommen in der Quedlinburger Straße/Halberstädter Straße erheblich zurückgegangen. Nach den aktuellen Verkehrszählenden der StV 2021 liegt der DTV in diesen Straßenabschnitten nunmehr bei 2.240 Kfz/24 h. Es ist insofern auszugehen, dass die Anrainer in diesen Straßenabschnitten keinen lärmkartierungspflichtigen Geräuschpegelbelastungen mehr ausgesetzt sind (Hinweis: aufgrund der deutlichen Unterschreitung des Schwellenwertes von 8.200 Kfz/24 h entfällt für diese Straßenabschnitte künftig die Lärmkartierungs-/Lärmaktionspflicht). Es besteht folglich kein Verkehrslärmkonflikt. Zum Zeitpunkt der Lärmkartierung (4. Stufe) lagen für den neuen Streckenverlauf der B 79 noch keine Verkehrszählenden vor, sodass dieser neue Straßenabschnitt der B 79 nicht in der Lärmkartierung berücksichtigt werden konnte. Zwischenzeitlich wurden die Verkehrszählenden der StV 2021 veröffentlicht. Hiernach beträgt der DTV im neuen Straßenabschnitt der B 79 zwischen "Knoten B 79/A 36" und "L 24/ B 79 Kreuzung OU HBS Knoten 2") 9.238 Kfz/24 h (davon Schwerlastverkehr 5,8%). Ausgehend von dieser Verkehrsstärke besteht für diesen Straßenabschnitt demnach eine Lärmkartierungs-/Lärmaktionsplanpflicht in der 5. Stufe. In Anbetracht der relativ großen Abstände (ca. 260 m) zu den nächstgelegenen Wohngebäuden von Harsleben gehen von derartigen Verkehrsstärken jedoch keine erhöhten Geräuscheinwirkungen aus.

Bezüglich Haupteisenbahnstrecken

Die Ergebniss der Lärmkartierung des Eisenbahnbundesamtes wurden zur Kenntnis genommen. Im Lärmaktionsplan des Eisenbahnbundesamtes sind im betreffenden Streckenabschnitt der Strecke keine Lärminderungsmaßnahmen vorgesehen. Da keine Einwohner der Gemeinde Harsleben von Geräuscheinwirkungen dieser Haupteisenbahnstrecke betroffen sind, besteht kein Handlungsbedarf, weshalb die Gemeinde ebenfalls keine Maßnahmen treffen wird.

**2.4 Kriterien für die Prioritätensetzung bei der Ausarbeitung des Lärmaktionsplans<sup>6</sup>** *(freiwillige Angaben)*

Kosten-Nutzen-Analysen

Nein

Höhe der Lärmbelastung

Ja

Zahl der lärmbelasteten Menschen

Ja

Zusätzliche Kriterien / Erläuterungen:

### 3. Maßnahmeplanung

#### 3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung <sup>7</sup>

Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

Lfd. Nr.	Maßnahmenart <sup>8</sup>	Erläuterung (Wo, was)
1	Neubau von Umgehungsstraßen oder -brücken	Fertigstellung OU Harsleben (neuer Streckenverlauf der B 79) mit Verkehrsfreigabe am 13.12.2019
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
...		

Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung an Haupteisenbahnstrecken:

(sofern diese über die streckenbezogenen Maßnahmen im Lärmaktionsplan des Eisenbahn Bundesamtes hinausgehen und in Zuständigkeit oder Kenntnis der Gemeinde liegen)

Lfd. Nr.	Maßnahmenart <sup>9</sup>	Erläuterung (Wo, was)
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
...		
...		

#### 3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete) <sup>11</sup>

Geplante Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

Lfd. Nr.	Maßnahmenart <sup>8</sup>	Erläuterung (Wo, was)	Erläuterungen des erwarteten Nutzens (freiwillige Angabe)	Kosten der Maßnahme [€] (freiwillige Ang.)
1	Flächennutzungsplanung/Baulei	Neue B 79	Lärmvorsorge	
2	Flächennutzungsplanung/Baulei	Neue B 79	Lärmvorsorge	
3				
4				
5				
6				
7				
8				

9				
10				
...				
...				

Erläuterungen des erwarteten Nutzens (*Pflichtangabe*)

In der 4. Stufe lagen zum Zeitpunkt der Lärmkartierung keine Verkehrszählzeiten für die neue B 79 vor. Folglich konnte für diesen neuen Bundesstraßenabschnitt der B 79 keine Lärmkartierung durchgeführt werden. Für die zwischenzeitlich zur Landesstraße L 24 abgestuften Straßenabschnitte (alte B 79) liegt das Verkehrsaufkommen seit 13.12.2019 deutlich unter 8.200 Kfz/24 h, weshalb eine Lärmkartierungs-/Lärmaktionspflicht für diese Straßenabschnitte künftig entfällt. Die 4. Stufe der Lärmkartierung wurde - in Ermangelung aktueller Verkehrszählzeiten - dazu genutzt unter Anwendung der neuen Berechnungsmethoden nach CNOSSOS die Belastungssituation vor dem 13.12.2019 neu nach den aktuellen Berechnungsvorschriften zu bewerten. Dies ermöglicht eine exakte Ausweisung der Betroffenenzahlen, die von der in 12/2019 umgesetzten Lärmschutzmaßnahme profitiert haben. Insgesamt wurde durch die Realisierung dieser Maßnahme der Verkehrslärm für 301 Personen reduziert. Die Ergebnisse der Lärmkartierung können seit 30.06.2022 auf folgender Website <https://lau.sachsen-anhalt.de/luft-klima-laerm/immissionsschutz-luftqualitaet-physikalischeeinwirkungen/physikalische-einwirkungen/laerm/laermminderungsplanung/aktuelles-zur-4-stufe-erlaermaktionsplanung/hauptverkehrsstrassen-2022> eingesehen werden. Wegen des Wegfalls der Lärmbetroffenheiten wurde kein Lärmaktionsplan in der 3. Stufe veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung des vorliegenden Lärmaktionsplan (4. Stufe) ist ein Lärmaktionsplan (3. Stufe) zwischenzeitlich obsolet geworden. Die neue Ortsumfahrungsstraße Harsleben hat unverändert den Status einer Bundesstraße (B 79) und ist gemäß der ersten vorliegenden Verkehrszählzeiten der StV 2021 (hier: DTV 9.238 Kfz/24 h) als Hauptverkehrsstraße einzustufen. Folglich geht es bei den künftigen Maßnahmen darum neuen Lärmbetroffenheiten vorzubeugen. Mit Hilfe klassischer kommunaler Planungsinstrumente (Flächennutzungsplanung/Bauleitplanung) zielen die Strategien unverändert darauf ab, dass bei einer Ausweitung von Baugebieten bzw. näher an die B 79 heranrückenden Wohnnutzungen ausreichende Abstandsflächen/Pufferzonen - zwecks Ausschluss erhöhter Lärmeinwirkungen durch die B 79 - vorgehalten werden.

Geplante Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptbahnstrecken:

(sofern diese über die streckenbezogenen Maßnahmen im Lärmaktionsplan des Eisenbahnbundesamtes hinausgehen und in Zuständigkeit oder Kenntnis der Gemeinde liegen)

Lfd. Nr.	Maßnahmenart <sup>9</sup>	Erläuterung (Wo, was)	Erläuterungen des erwarteten Nutzens ( <i>freiwillige Angabe</i> )	Kosten der Maßnahme [€] ( <i>freiwillige Ang.</i> )
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
...				
...				

Erläuterungen des erwarteten Nutzens (*Pflichtangabe*)

### 3.3 Langfristige Strategie zum Schutz vor Umgebungslärm <sup>12</sup>

Gibt es eine langfristige Strategie?

Wenn ja: Erläuterung der langfristigen Strategie zur Reduzierung der Lärmbelastung

Nach erfolgter Lösung des Lärmkonflikts in der Gemeinde Harsleben zielen die künftigen Maßnahmen (z. B. Bauleitplanverfahren) auf eine Vermeidung neuer Lärmbetroffenheiten ab (Lärmvorsorge).

### 3.4 Schutz ruhiger Gebiete <sup>12</sup>

Die Ausweisung ruhiger Gebiete wurde geprüft. Angabe, ob im Lärmaktionsplan ruhige Gebiete festgesetzt werden:

Wenn ja:

Lfd. Nr.	Name des ruhigen Gebietes	Art des Ruhigen Gebietes	Schutzmaßnahmen
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
...			
...			

Zusätzlich ist im Rahmen der Berichterstattung die räumliche Ausdehnung der jeweiligen ruhigen Gebiete in georeferenzierter Form zu übermitteln.<sup>14</sup>

### 3.5 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Verkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert <sup>15</sup>

Anzahl entlastete Personen an Hauptverkehrsstraßen

Anzahl entlastete Personen an Haupteisenbahnstrecken <sup>16</sup>

#### 4. Mitwirkung der Öffentlichkeit <sup>17</sup>

##### 4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung <sup>18</sup>

Von:

Bis:

##### 4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung <sup>19</sup>

Anzeigen/Werbung	<input type="text" value="Ja"/>
Ansprache verschiedener Interessenträger	<input type="text" value="Nein"/>
Informationskampagne	<input type="text" value="Nein"/>
Besprechungen/Sitzungen	<input type="text" value="Ja"/>
Öffentliche Veranstaltung	<input type="text" value="Nein"/>
Umfrage	<input type="text" value="Nein"/>
Workshop	<input type="text" value="Nein"/>

Andere Mittel/Instrumente

1. Öffentlichkeitsbeteiligungsphase - Auslegung Lärmkartierungsergebnisse und Aufforderung Öffentlichkeit zur Beteiligung an Planaufstellung vom 22.07.24 bis 16.08.24; 2. Öffentlichkeitsbeteiligungsphase - Auslegung Lärmaktionsplanentwurf vom 19.08.24 bis 13.09.24 mit Möglichkeit zu Einreichung von Stellungnahmen bis zum 27.09.24

##### 4.3 Art der Interessenträger, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben

Bürger:innen	<input type="text" value="Nein"/>
Nichtstaatliche Organisationen	<input type="text" value="Nein"/>
Staatliche Stellen	<input type="text" value="Nein"/>
Privatwirtschaft	<input type="text" value="Nein"/>

Andere Interessenträger (freiwillige Angabe)

Anzahl der Personen, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben (freiwillige Angabe) :

#### 4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit <sup>20</sup>

Angabe, ob im Laufe der öffentlichen Konsultation Stellungnahmen eingegangen sind:

Nein

Angabe, ob die während der öffentlichen Konsultation eingegangenen Stellungnahmen in den LAP aufgenommen wurden:

Nein

Angabe, ob der LAP nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

Nein

Wenn ja, Erläuterung, wie der Lärmaktionsplan nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

#### 4.5 Dokumentation <sup>21</sup> *(freiwillige Angaben)*

Inhaltliche Zusammenfassung der öffentlichen Konsultation:

Link zur Webseite mit Dokumenten der öffentlichen Konsultation (Protokoll):

**5 Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan** *(freiwillige Angaben)*

Geschätzte Gesamtkosten (für die Aufstellung) des Aktionsplans  
(ohne Maßnahmenumsetzung) [€]:

Geschätztes Kosten-Nutzen-Verhältnis der im Aktionsplan  
beschriebenen Maßnahmen<sup>22</sup>:

## 6 Evaluierung des Aktionsplans<sup>22</sup>

### 6.1 Überprüfung der Umsetzung

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans vorgesehen sind

Nein

Wenn ja: Erläuterung der geplanten Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans (*freiwillige Angabe*)

### 6.2 Überprüfung der Wirksamkeit

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans vorgesehen sind

Nein

Wenn ja: Nennung der geplanten Regelung<sup>24</sup> (*freiwillige Angabe*)

## 7 Inkrafttreten des Aktionsplans

### 7.1 Der Lärmaktionsplan ist in Kraft durch Stadt-/Gemeinderatsbeschluss getreten<sup>24</sup>

am:

14.10.2024

### 7.2 Datum des voraussichtlichen Abschlusses der Umsetzung des Lärmaktionsplans<sup>26</sup> *(freiwillige Angabe)*

zum:

### 7.3 Link zum Aktionsplan im Internet<sup>27</sup>

<https://www.vorharz.net/de/laermaktionsplanung-fuer-harsleben.html>